



Stadt Plattling

BEKANNTMACHUNG

Vollzug des Bay. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG); - Widmungsbekanntmachung -

Die Stadt Plattling, als örtlich zuständige Straßenbaubehörde, hat mit Beschluss des Stadtrates vom 18.11.2024 folgende Straße als öffentliche Verkehrsfläche im Sinne von Art. 6 Bayer. Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) gewidmet:

Die Straße **Am Karolingerfeld**, Baugebiet „Gewerbegebiet Pankofen West“, Teilfläche Flur Nr. 172/2, Gemarkung Pankofen, wird gemäß Art. 6 Abs. 1 i.V.m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG zur **Ortsstraße** gewidmet.

Beginn:	Fl. Nr. 181/2	Gemarkung Pankofen	km 0,000
Ende:	Fl. Nr. 2394/1	Gemarkung Plattling	km 0,373

Die Gesamtlänge der Erschließungsstraße beträgt **0,373 km**. Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Plattling. Widmungsbeschränkungen gibt es keine.

Die Widmungsverfügung wird zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung wirksam. Die Widmungsunterlagen können in der Zeit vom 20.11.2024 bis 03.01.2025, während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie am Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr), in der Bauverwaltung im Rathaus, Preysingplatz 1, Zimmer 207, eingesehen werden. Außerdem ist die Bekanntmachung samt Planunterlagen auf der Homepage der Stadt Plattling unter www.plattling.de/aktuelles/meldungen/ einzusehen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. In der Klage müssen Sie den Kläger, die Beklagte (Stadt Plattling) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diese Verfügung in Urschrift oder Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl 13/2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Straßenrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diese Verfügung Widerspruch einzulegen.

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Plattling, 20.11.2024

gez.

Hans Schmalhofer
Erster Bürgermeister